



**Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Bewährungshilfegesetz geändert werden, und mit dem ein Bundesgesetz zur Tilgung von Verurteilungen nach §§ 129 I, 129 I lit b, 500 oder 500a Strafgesetz 1945 sowie §§ 209 oder 210 Strafgesetzbuch erlassen wird (JGG-ÄndG 2015);**

**BMJ-S617.001/003-IV 2/2015**

Zum Entwurf eines JGG-Änderungsgesetzes 2015 nimmt die Vereinigung der Österreichischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (im Folgenden: VÖSt) wie folgt Stellung, wobei personenbezogene Begriffe jeweils Männer und Frauen umfassen:

### **1. Allgemeines**

Die VÖSt begrüßt grundsätzlich den gegenständlichen Entwurf einer Gesetzesänderung, zumal dadurch für die Praxis sehr relevante Alternativen zur Untersuchungshaft im Bereich der Jugendgerichtsbarkeit geschaffen und den entscheidenden Organen größerer Spielraum gegeben wird, um auf die Persönlichkeitsstruktur des einzelnen Täters besser eingehen zu können.

Auch die geplante Angleichung der Bestimmungen für Strafsachen gegen Personen, die zur Zeit der Begehung der ihnen zur Last gelegten Tat das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, an jene für Jugendstraftaten wird befürwortet.

### **2. zu Z 4 (§ 5 Z 6a JGG – Absehen vom Verfall bei unbilliger Härte)**

Ein (auch nur teilweises) Absehen vom Verfall (§ 20 StGB), wenn dieser den Täter „unbillig hart träfe“, wird seitens der Standesvertretung kritisch gesehen.

Der Verfall von Vermögenswerten, die für die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder durch sie erlangt wurden, bzw von Nutzungen und Ersatzwerten derselben (§ 20 Abs 1 und 2 StGB) sollte nicht von den Vermögensverhältnissen des Straftäters abhängig gemacht werden. Dadurch könnte der Eindruck entstehen, dass etwa ein vermögensloser Straftäter, der für bzw durch die Straftat einen Vermögensvorteil erlangt hat gegenüber demjenigen Jugendlichen, der sich rechtskonform verhält aber mit vergleichbaren Schwierigkeiten in seinem Fortkommen zu kämpfen hat und solcherart keinen solchen Vermögenszuwachs erfährt, bevorzugt wird, wodurch die prohibitive Wirkung rechtskonformen Verhaltens (Rechtsbewährungsfunktion) leiden könnte. Die vorgeschlagene Änderung setzt sich auch der Kritik aus, dem Grundsatz, dass sich (auch bei Jugendlichen) „Verbrechen nicht lohnen sollte“, nicht hinreichend gerecht zu werden. Dass durch eine Verfallsentscheidung allenfalls das Fortkommen des jugendlichen Straftäters gefährdet wäre, erscheint solcherart nur eine bedingt taugliche Rechtfertigung dafür, ihm durch Straftaten erlangte Vermögenswerte (teilweise) zu belassen, womit auch ein Vergleich mit „fortkommensorientiert“ auszusprechenden Geldstrafen (§ 5 Z 6 JGG) nicht zielführend erscheint.

## **2. zu Z 5 und Z 24 (§ 5 Z 11 und § 46a Abs 3 JGG – höchste Strafdrohung orientiert sich nach Begehungszeitpunkt)**

Grundsätzlich besteht gegen eine Orientierung des anzuwendenden (höheren) Strafrahmens je nachdem, ob zusammenzurechnende Werte oder Schadensbeträge vor oder nach dem 18. (bzw 21.) Lebensjahr begangen wurden, kein Einwand.

Angeregt wird aber, auch andere qualifikationsbegründende Umstände, die (teilweise auch vor bzw nach dem 18. (bzw 21.) Lebensjahr begangen und solcherart) zu einem strengeren Strafrahmen führen können (wie etwa gewerbsmäßige Begehung), in die beabsichtigte Systematik aufzunehmen und in den Erläuterungen darzustellen, wie diese Fälle behandelt werden sollten, sodass eine einheitliche Behandlung von (qualifizierten) Jugendstraftaten sichergestellt wird.

Erhebliche Schwierigkeiten in der praktischen Anwendung sind insbesondere in jenen Fällen zu erwarten, wo schadensqualifizierte und somit betragsmäßig gemäß § 29 StGB „zusammenzurechnende“ Taten über einen längeren Zeitraum durch einen Jugendlichen bzw später jungen Erwachsenen begangen werden, wo nur festgestellt werden kann, dass eine Wertqualifikation überschritten ist, aber nicht (was bisher außer zur gebotenen Individualisierung auch nicht entscheidend ist) zu welchen exakten Zeitpunkten (vor oder nach dem 18. bzw 21. Geburtstag) und mit welchen einzelnen Schadensbeträgen diese Taten gesetzt wurden.

## **3. zu Z 7 (§ 8 Abs 3a JGG – Bewährungshilfe bei gemeinnützigen Leistungen und Tatausgleich)**

Die Möglichkeit bei den genannten Diversionsformen den vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung von der Zustimmung des Beschuldigten, sich durch einen Bewährungshelfer betreuen zu lassen, wird von der Praxis sehr begrüßt.

Eine enge Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe ist zu befürworten. Die Zusammenarbeit mit einem Bewährungshelfer jedoch zwingend von einem Vorschlag der Jugendgerichtshilfe abhängig zu machen, obwohl sich der Beschuldigte mit der Betreuung durch einen Bewährungshelfer ausdrücklich einverstanden erklärt, sollte nicht beibehalten werden, zumal diese Einschränkung sowohl dem (vorgeschlagenen) Gesetzestext fremd ist und dem letztlich verantwortlichen Entscheidungsorgan zukommen sollte.

## **4. zu Z 12 (§ 19 JGG – Angleichung der Strafdrohungen von jungen Erwachsenen an jene der Jugendlichen)**

§ 19 Abs 1 JGG der für junge Erwachsene (lt Überschrift) eine strengere Strafe als 15 Jahre Freiheitsstrafe ausschließt, gleichzeitig aber die Strafuntergrenze an jene der Jugendlichen orientiert, steht in einem Wertungswiderspruch zum unveränderten § 5 Z 2 lit a und b JGG der für Jugendliche bei Tatbegehung nach Vollendung des 16. Lebensjahres eine Höchststrafe von 15 bzw sonst 10 Jahren vorsieht. Warum junge Erwachsene in diesem Bereich Jugendlichen (bzgl des Strafrahmens ab dem 16. Lebensjahr) gleichzustellen sind und dem Gericht ein weiterer Strafrahmen um auch in gravierenden Fällen eine schuld- und tätergerechte Strafe auszusprechen dadurch genommen werden soll, erscheint mit dem bloßen Verweis auf die (im Übrigen nicht bei jedem Täter gleichermaßen bestehende) Adoleszenzkrise nicht überzeugend.

Da auch bei jugendlichen bzw jungen Erwachsenen Straftätern in Einzelfällen Schwerstkriminalität nicht auszuschließen ist, sollte, jedenfalls bei jungen Erwachsenen auch für diese Sonderfälle ein entsprechender (hoher) Strafrahmen zur Verfügung stehen. Solcherart bestehen gegen eine Herabsetzung der Mindeststrafen keine Bedenken, ob eine

Reduzierung der Höchststrafen in den aufgezeigten Sonderfällen und eine damit verbundene Einschränkung gerichtlicher Reaktionsmöglichkeiten ebenso geboten ist, wird aber ernstlich bezweifelt.

Hinzu kommt, dass sich offenbar die übrigen Höchststrafdrohungen für junge Erwachsene weiterhin an jenen der Erwachsenen orientieren (soweit sie nicht 15 Jahre übersteigen und nunmehr auf 15 Jahre herabzusetzen sind). Dies führt aber zu einer Benachteiligung von Straftätern solcherart „minderbestrafter“ Delikte gegenüber jenen, deren Höchststrafe nunmehr auf 15 Jahre herabgesetzt werden sollten, weil Erstgenannte diese Privilegierung für sich nicht in Anspruch nehmen können.

Warum überdies eine Herabsetzung der möglichen Höchststrafdrohung von bisher 20 Jahren (§ 36 StGB, diese Bestimmung soll anlässlich des gegenständlichen Gesetzesvorhabens entfallen [Z 1 zum StGB]) um fünf Jahre, somit um  $\frac{1}{4}$  auf nunmehr 15 Jahre erforderlich sei, lässt sich allein mit Verweis auf die „Adoleszenzkrise“ nicht überzeugend begründen. Dies insbesondere, weil an anderer Stelle, nämlich durch die Angleichung der Strafuntergrenzen auch der jungen Erwachsenen an jene der Jugendlichen „den unabhängigen Gerichten ... künftig ein größerer Spielraum gegeben werden“ soll (S 5 vorletzter Absatz der Erläuterungen), gleichzeitig dieser „größere Spielraum“ bei den in Einzelfällen möglichen Höchststrafen aber um  $\frac{1}{4}$  reduziert und damit wieder eingeschränkt wird.

Ob somit die Herabsetzung der einzelfallbezogen aktuell möglichen Höchststrafe um  $\frac{1}{4}$  tatsächlich geeignet ist, auch Einzelfälle im Bereich der Schwerstkriminalität schuld- und tätergerecht zu behandeln, wird bezweifelt. Nach § 34 Abs 1 Z 1 StGB bildet die Tatbegehung nach Vollendung des 18. jedoch vor Vollendung des 21. Lebensjahres ohnehin einen besonderen Milderungsgrund, der es erlaubt eine angemessene Strafe zu verhängen. Gegen die Angleichung der Strafuntergrenze an jene der Jugendlichen bestehen jedoch wie ausgeführt keine Bedenken.

Die Berücksichtigung des jugendlichen Alters bei der Bemessung des Ausmaßes zu erbringender gemeinnütziger Leistungen wird ausdrücklich begrüßt. Ob aber die Beschränkung gemeinnütziger Leistungen auf täglich nicht mehr als sechs Stunden, wöchentlich nicht mehr als 20 Stunden und insgesamt nicht mehr als 120 Stunden (§ 8 Abs 3 JGG iVm § 19 Abs 2 JGG neu) bei jungen Erwachsenen (die etwa im Berufsleben aber auch im Rahmen des Präsenz- oder Zivildienstes deutlich höheren Inanspruchnahmen ausgesetzt sind) tatsächlich erforderlich ist und solcherart eine Einschränkung der Gerichte geboten erscheint, wird bezweifelt.

Auch die Prävalenz des Interesses des jungen Erwachsenen bei Schadensgutmachung und sonstigem Tausgleich in Bezug auf dessen Leistungsfähigkeit und Fortkommen gegenüber dem ebenfalls schutzwürdigen Opfer und dessen Interesse an Schadensgutmachung erscheint hinsichtlich junger Erwachsener aus den gleichen Erwägungen nicht zwingend (§ 8 Abs 4 JGG iVm § 19 Abs 2 JGG neu).

Im Sinne eines weiten Reaktionsspektrums besteht gegen die Möglichkeit eines Schuldspruches ohne Strafe oder unter Vorbehalt der Strafe bei jungen Erwachsenen (§§ 12, 13 JGG iVm § 19 Abs 2 JGG neu) grundsätzlich kein Einwand.

Weiters ist auf einen Wertungswiderspruch hinzuweisen, wonach künftig die Zuständigkeit des Geschworenengerichtes bei Jugendlichen möglich ist, bei jungen Erwachsenen jedoch nicht.

Denn gemäß § 27 Abs 1 JGG neu soll in Jugendstrafsachen (somit nach dem unveränderten § 1 Z 4 JGG in Strafverfahren wegen einer Jugendstraftat die gemäß Z 3 leg cit eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung, die von einem Jugendlichen begangen wird, bezeichnet) bei Jugendlichen die Zuständigkeit des Geschworenengerichtes möglich sein. Junge Erwachsene werden von § 27 Abs 1 JGG neu nicht (mehr) erfasst. Auch § 27 Abs 1 Z 2

JGG neu verweist auf den unveränderten § 5 Z 2 lit a JGG, der wieder nur Besonderheiten bei der Ahndung von Jugendstraftaten (die nur von Jugendlichen begangen werden können) regelt.

Ein junger Erwachsener der einen Mord begeht (Strafdrohung 10 bis 20 Jahre oder lebenslange Freiheitsstrafe) hätte künftig eine Strafdrohung von einem bis zu 15 Jahren zu gewärtigen (§ 19 Abs 1 JGG neu iVm § 5 Z 2 lit a JGG). Da die Untergrenze nicht mehr als 5 Jahre beträgt ist für junge Erwachsene etwa bei Mord das Geschworenengericht nicht zuständig (§ 31 Abs 2 Z 1 StPO) für Jugendliche aber schon (§ 27 Abs 1 Z 2 JGG neu iVm § 5 Z 2 lit a JGG).

Insgesamt erscheinen die geplanten (Zuständigkeits- und Strafraumen-)Regelungen zusehend unübersichtlich. Für den Rechtsanwender, der künftig verstärkt (auch im Rechtsmittelverfahren amtswegig zu beachtende) Günstigkeitsvergleiche anzustellen hat, erweist sich die Vollziehung der neuen Bestimmungen als durchaus aufwändig.

Es wird daher angeregt, die Zuständigkeitsbestimmungen und die jeweils geltenden Strafdrohungen je getrennt nach Jugendlichen und jungen Erwachsenen übersichtlich im JGG zu erfassen.

#### **5. zu Z 16 (§ 35 Abs 1a und 1b JGG – keine U-Haft über Jugendliche im BG-Verfahren)**

Die Zurückdrängung der Untersuchungshaft bei jugendlichen Beschuldigten bzw Angeklagten wird begrüßt. Anzumerken ist aber, dass auch im bezirksgerichtlichen Verfahren, wenn auch in Sonderfällen, die bereits jetzt absoluten Ausnahmecharakter haben, Konstellationen denkbar sind, die die Verhängung einer Untersuchungshaft geboten erscheinen lassen können. Angesichts der weiteren geplanten flankierenden Maßnahmen (insb Untersuchungshaftkonferenz) und der ohnehin vorzunehmenden Prüfung der Verhältnismäßigkeit durch das unabhängige Gericht anlässlich seiner Entscheidung über die Verhängung der Untersuchungshaft könnte erwogen werden, von einem generellen Ausschluss der Untersuchungshaft im bezirksgerichtlichen Verfahren doch Abstand zu nehmen.

Überdies könnte in den Erläuterungen zur Klarheit zusätzlich verdeutlicht werden, dass der Ausschluss der Untersuchungshaft im bezirksgerichtlichen Verfahren bzw der Regelungen über die bedingt obligatorische Festnahme bzw Untersuchungshaft ausschließlich Jugendliche und nicht auch junge Erwachsene betrifft. Dies ergibt sich aus der nicht in § 1 JGG enthaltenen (und somit nicht völlig eindeutigen) Terminologie „jugendlicher Beschuldigter“ (Überschrift zu § 35 JGG neu) sowie aus den Begriffen Jugendstraftat (§ 35b Abs 1b JGG neu iVm § 1 Z 3 JGG) und „jugendlicher Angeklagter“ (§ 35 Abs 3a JGG neu).

#### **6. zu Z 17 (§ 35 Abs 3a JGG – U-Haftfristen bei Jugendlichen auch nach Anklageerhebung)**

Fraglich ist, ob diese Bestimmung durch ihren mit der Abhaltung einer zusätzlichen (amtswegigen) Haftverhandlung verbundenen Aufwand nicht auch zu Verzögerungen (insbesondere bei unmittelbaren Strafanträgen und bei rasch, jedoch nicht binnen der relevanten Haftfrist anberaumten Hauptverhandlungen) führen kann. Gerade in Haftsachen gilt ein besonderes (verschärftes) Verhältnismäßigkeits- und Beschleunigungsgebot. Dass es in Haftfällen nach Anklageerhebung zu vermeidbaren Verzögerungen kommt, denen durch das angedachte neue Haftfristenregime begegnet werden müsste, ist nicht ersichtlich. Auch die Möglichkeit des Angeklagten, jederzeit einen Enthaftungsantrag zu stellen, bleibt unberührt.

Entgegen dem geplanten Gesetzestext, wonach „bei jugendlichen Angeklagten“, somit wohl ausschließlich bei Jugendlichen iSd § 1 Z 2 JGG, § 175 Abs 5 StPO nicht anzuwenden sei, zählen die Erläuterungen zu dieser Bestimmung neben den Jugendlichen unzutreffend (und dem geplanten Gesetzestext zuwider) auch die jungen Erwachsenen auf. Die jungen Erwachsenen sollten bei Beibehaltung der beabsichtigten Regelung zur Klarstellung somit aus den Erläuterungen entfallen.

### **7. zu Z 18 (§ 43 Abs 1 JGG – Nichtigkeit bei unterbliebenen Jugenderhebungen)**

Die Regelung, bei unterbliebenen Jugenderhebungen sonstige Nichtigkeit anzudrohen, wird abgelehnt und vorgeschlagen, die Wendung „bei sonstiger Nichtigkeit“ entfallen zu lassen

Das Urteil allein aus diesem Grund mit Nichtigkeit zu bedrohen, erscheint – da sich auch der erkennende Richter/die erkennende Richterin einen persönlichen Eindruck vom Jugendlichen bzw jungen Erwachsenen bzw dessen persönliche Situation machen kann, überzogen. Solcherart liegt die geplante Regelung auch nicht im Interesse des betreffenden Angeklagten, der sich nach (allenfalls auch amtswegiger) Urteilsaufhebung einer neuen Hauptverhandlung stellen muss. Im Übrigen können bei entsprechender Antragstellung durch den/die Angeklagte(n) in der Hauptverhandlung unterbliebene Jugenderhebungen bereits aktuell mit Nichtigkeit (etwa im schöffengerichtlichen Verfahren gemäß § 281 Abs 1 Z 4 StPO) mit Nichtigkeit bedroht sein.

Große Probleme kann diese Vorschrift insbesondere bei jugendlichen Straftätern mit Migrationshintergrund ohne jegliche soziale Integration im Inland bereiten. Diesfalls werden Jugenderhebungen nicht selten sinnlos erscheinen, weil im Herkunftsstaat des Beschuldigten faktisch keine solchen Erhebungen geführt werden können. Diesfalls wären aber nichtssagende Formalerhebungen zu führen und zu berichten sein um Nichtigkeit zu vermeiden. Dies kann aber wieder zu Verfahrensverzögerungen führen.

Die allenfalls unterbliebene Vornahme von Jugenderhebungen, die der Erforschung der Lebens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten, seiner Entwicklung und allen anderen Umständen, die zur Beurteilung seiner körperlichen geistigen und seelischen Eigenart dienen können, wird (von Ausnahmefällen wie etwa der verzögerten Reife abgesehen) überdies überwiegend nur die Straffrage betreffen. Diesfalls sollten diese einerseits aber noch im Rechtsmittelverfahren nachgeholt werden können bzw andererseits einer nachträglichen Milderung der Strafe nach § 31a StGB zugänglich sein ohne dass im Übrigen mängelfreie Urteil infolge Nichtigkeit aufgehoben werden müssen und ein personal- und zeitintensives neues Hauptverfahren abzuführen ist.

Überdies sind die Voraussetzungen für die erforderliche Einholung von Jugenderhebungen bzw die Möglichkeit, von einer solchen abzusehen, für das rechtsanwendende Entscheidungsorgan nicht leicht zu beurteilen. Denn einerseits sind diese nach dem Vorschlag – sogar bei ausdrücklicher Nichtigkeitsdrohung - zwingend (Arg: „sind ... zu erforschen“) einzuholen; andererseits haben diese aber (ebenfalls zwingend; Arg: „haben zu unterbleiben“) zu unterbleiben, soweit unter Berücksichtigung der Art der Tat (der oben dargestellte Fall sinnloser Jugenderhebungen lässt sich damit nicht lösen) ein näheres Eingehen auf die Person des Beschuldigten entbehrlich erscheint. „In Zweifelsfällen“, also wenn Unklarheit zwischen diesen beiden, einander gegenüberstehenden Bestimmungen bestehen, ist die Untersuchung des Beschuldigten (bzw Angeklagten) durch einen Arzt, Psychologen oder Psychotherapeuten anzuordnen.

**8. zu Z 21 und 22 (§ 46 Abs 1 und 2 JGG – Kostenübernahme des Bundes für Behandlungen und Aufenthalt in sozialtherapeutischer Wohneinrichtung)**

Die Bedeutung des neu eingeführten Wortes „grundsätzlich“ („... übernimmt der Bund die Kosten jedoch grundsätzlich nur bis zu dem Ausmaß ...“) ist unklar.

Sollten die zusätzlichen Kosten infolge der Aufenthalte in sozialtherapeutischen Wohneinrichtungen durch das Justizressort getragen werden, müssen diesem zur Abdeckung zusätzliche Budgetmittel zugewiesen werden andernfalls Beeinträchtigungen in anderen Bereichen der Rechtspflege durch erforderliche Einsparungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden können.

Gegen die vorgeschlagenen Änderungen im StGB und im BewHG besteht kein Einwand.

Mag. Gerhard Jarosch  
Präsident